

Einreicher: Bauamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	27.05.2026	x			x

Beratungsgegenstand: Beschlussfassung über die Aufnahme der Maßnahme "Neubau Turnhalle Großsteinberg" in die Vorhabensliste des Landkreises gemäß Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung

Anlagen: Anlage 1 Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung (KomInvStärkVO)

Vorgang: Kommunales Investitionsbudget
(Verweis auf frühere Vorlagen)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Maßnahme „Neubau Turnhalle Großsteinberg“ als zuweisungsfähiges Sachinvestitionsvorhaben für den ersten Förderzeitraum (bis zum 31.12.2028) zur Aufnahme in die Vorhabensliste des Landkreises gemäß § 4 Abs. 3 KomInvStärkVO anzumelden und den Bürgermeister zu beauftragen, die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Begründung:

Am 31.03.2026 hat das Sächsische Kabinett die Durchführungsverordnung „Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung“ (KomInvStärkVO) zum Sachsenfondsgesetz (SaFoG) sowie zum Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) verabschiedet. Die vom Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen und vom Sächsischen Staatsminister der Finanzen unterzeichnete Endfassung der Verordnung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Der in der Mitgliederversammlung des SSG-Kreisverbandes Leipzig am 18.03.2026 ursprünglich enthaltene Hinweis auf ein Doppelförderungsverbot gemäß § 1 Abs. 6 des Entwurfs der KomInvStärkVO, welches sich aus bundesrechtlichen Regelungen ergeben hätte, wurde im Zuge des Ordnungsverfahrens gestrichen. Entsprechende Einschränkungen bestehen in der verabschiedeten Fassung der KomInvStärkVO somit nicht mehr.

Zuweisungsfähig sind gemäß § 1 Abs. 2 KomInvStärkVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SaFoG Sachinvestitionsvorhaben, deren Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 250.000 EUR beträgt, die einem Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 3 SaFoG zuzuordnen sind und die gemäß § 2 Abs. 1 KomInvStärkVO nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden.

Die Maßnahme „Neubau Turnhalle Großsteinberg“ stellt damit ein zuweisungsfähiges Sachinvestitionsvorhaben im Sinne der KomInvStärkVO dar.

Die Mittel aus dem „Kommunalen Arm“ für den kreisangehörigen Raum werden nach einem Einwohnerschlüssel auf den Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden verteilt. Der Schlüssel sieht Zuweisungen in Höhe von 24 EUR je Einwohner und Jahr vor. Es ist eine Bündelung der Mittel in drei Vierjahresscheiben (1. Zeitraum bis 31.12.2028, 2. Zeitraum 01.01.2029 bis 31.12.2032, 3. Zeitraum 01.01.2033 bis 31.12.2036) gemäß § 3 Abs. 4 S.1 KomInvStärkVO vorgesehen.

Die Zuweisungshöhe für den 1. Zeitraum (bis zum 31.12.2028) gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 KomInvStärkVO beträgt für die Gemeinde Parthenstein 348.748,44 EUR (116.249,48 EUR jährlich) nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KomInvStärkVO.

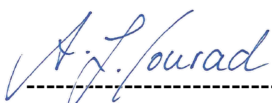
Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 f. KomInvStärkVO erstellen die Landkreise für die drei Förderzeiträume jeweils Vorhabenslisten. Diese Vorhabenslisten umfassen Sachinvestitionsvorhaben sowohl des jeweiligen Landkreises als auch seiner kreisangehörigen Gemeinden. Die Aufnahme der Vorhaben der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt dabei im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

Gemäß den Angaben des SSG-Kreisverbandes ist Voraussetzung für die verbindliche Meldung von Vorhaben durch die kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis sowie für deren Aufnahme in die Vorhabensliste ein entsprechender Stadtratsbeschluss in der jeweiligen Kommune.


Die Vorhabensliste für den 1. Förderzeitraum (bis 31.12.2028) ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 KomInvStärkVO durch den Landkreis bis spätestens 15.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) einzureichen.

Im 1. Förderzeitraum (bis zum 31.12.2028) ist gemäß dem Entwurf des Haushaltsplanes 2026/2027 der Gemeinde Parthenstein die Maßnahme „Neubau Turnhalle Großsteinberg“ mit 3.000.000 EUR vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Maßnahme „Neubau Turnhalle Großsteinberg“ in der Vorhabensliste zum ersten Förderzeitraum des Landkreises zu berücksichtigen.



Bürgermeisterin
der Verwaltungsgemeinschaft



Amt. Bauamtsleiter

Einreicher: Bauamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	27.05.2026	x			x

Beratungsgegenstand: Kostenfeststellungsbeschluss zur Baumaßnahme „Neubau FFW Pomßen“

Anlagen: Anlage 1 - Meldung der Fertigstellung einer Anlage im Bau
Anlage 2 - Bauausgabebuch

Vorgang: Neubau FFW Pomßen
(Verweis auf frühere Vorlagen)

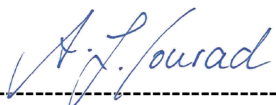
Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein stellt in öffentlicher Sitzung die Kosten für die Baumaßnahme „Neubau FFW Pomßen“ mit 2.465.901,39 EUR fest.


Begründung:

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft und um den Anforderungen an ein modernes Gerätehaus zu genügen, wurde für die FFW Pomßen ein neues Gerätehaus gebaut. Die Kosten für die Baumaßnahme betragen insgesamt 2.465.901,39 €.

KG 200 (Herrichten und Erschließen)	9.634,88 EUR
KG 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen)	1.237.765,24 EUR
KG 400 (Bauwerk – Technische Anlagen)	656.693,69 EUR
KG 500 (Außenanlagen)	218.892,02 EUR
KG 600 (Ausstattung)	33.427,14 EUR
KG 700 (Baunebenkosten)	309.488,42 EUR
	2.465.901,39 EUR



Bürgermeisterin
der Verwaltungsgemeinschaft



Amt. Bauamtsleiter

Einreicher: Ordnungsamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	27.05.2026	x			x

Beratungsgegenstand:

Widmung des Weges „Teilstück Grimmaer Straße“ an der Staatsstraße „Grimmaer Straße“ als beschränkt-öffentlichen Weg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b i. V. m. § 6 Sächsisches Straßengesetz auf den Flurstücken 37/8 und 38 der Gemarkung Grethen.

Anlagen:

- 1) Begründung
- 2) Skizze
- 3) Auszug SächsStrG §§ (3 und 6)

Vorgang: gem. § 6 SächsStrG (Sächsische Straßengesetz)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge der Widmung des Weges „Teilstück Grimmaer Straße“ in 04668 Parthenstein OT Grethen als beschränkt-öffentlichen Weg zustimmen.

Abstimmungsergebnis: _____

Zustimmungen: _____

Gegenstimmen: _____


Stimmenthaltungen: _____

für die erfüllende Gemeinde, Stadt Naunhof:

BMin



AL Fachamt



Begründung:

Gem. § 6 Abs. 3 Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat. Die Flurstücke 37/8 und 38 der Gemarkung Grethen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Parthenstein.

Der vorliegende Wegabschnitt an der „Grimmaer Straße“ soll als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet werden. Beschränkt öffentliche Wege sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG Wege, die einem beschränkt öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können.

In dem vorliegenden Fall würde sich der Umfang der Beschränkung des öffentlichen Verkehrs wie folgt begründen:

Die Nutzung der Grundstücke ist ausschließlich für den Anliegerverkehr (Anwohner, deren Besucher sowie Versorgungs- und Entsorgungsverkehr) zugelassen. Der allgemeine Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge aller Art ist ausgeschlossen.

Einreicher: Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	27.05.2026	x			x

Beratungsgegenstand: Bestätigung der Spendenannahmen für Kindereinrichtungen der Gemeinde Parthenstein

Anlagen: Spendenformulare

Vorgang: Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
Beschluss des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spenden in Höhe von:

- 1.200,00 € von Dr. Hans-Guido Scheiber, 04668 Parthenstein,
für die Kindertagesstätten Gänseblümchen, Schlossmäuse, Storchennest und
Waldhäuschen (je 300,00 €)
- 250,00 € von Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen
Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf
für die Kindereinrichtungen Schulhort, Gänseblümchen, Schlossmäuse, Storchennest
und Waldhäuschen (je 50,00 €)

der Gemeinde Parthenstein bestätigen.

Begründung:

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 4, 5 und 7 der Abgabenordnung verwendet.